



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

**Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage
Kosten bei der Berechnung der Deckungsrückstellung
durch den Verantwortlichen Aktuar**

Hinweis

Köln, 26. Juni 2018

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die nur aus Grundlagenwissen zu konkreten Einzelfragen bestehen.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft Aktuare in der Lebensversicherung.² Der sachliche Anwendungsbereich dieses Hinweises umfasst die Einschätzung der Angemessenheit der Kostenannahmen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung durch den Verantwortlichen Aktuar bei Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds, sofern und soweit dort die Leistungen und Beiträge ohne Einschränkung garantiert sind. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen regulierte Pensionskassen und Sterbekassen. Nicht Gegenstand dieses Hinweises ist, wie eine ggf. erforderliche Auffüllung der Deckungsrückstellung zu ermitteln ist.

Inhalt des Hinweises

Der vorliegende Hinweis beschreibt die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Einschätzung der Angemessenheit der Kostenannahmen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung und zeigt mögliche Verfahren zur Prüfung der Angemessenheit auf.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Berücksichtigung der Kosten bei der Deckungsrückstellung* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Christian Bolick, Peter Heise, Marcus Lenz, Stephan Leppertinger, Rainer Richter, Tobias Schmid, Katrin Schulze, Dirk Stötzel und Birgit Suhr-Erné. Ein weiterer Dank gilt Claudia Andersch und Dr. Robert Kosler für die Überarbeitung des Hinweises im September 2017 unter Einbeziehung der eingegangenen Änderungsvorschläge.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Verabschiedung

Dieser Hinweis ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 26. Juni 2018 in Kraft getreten. Er ersetzt den gleichnamigen Hinweis vom 2. Juli 2012.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	5
2. Darstellung der Rechnungsgrundlage Kosten im Aktuarbericht	6
3. Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Kosten	7
3.1. Aktuelle und mittelfristige Einschätzung	7
3.2. Langfristige Einschätzung	7
4. Bewertung der Ergebnisse	13

1. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der Nachweis der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Kosten bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung ist in die folgenden rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingebettet:

Gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 VAG hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 VAG, der Deckungsrückstellungsverordnung und des § 341f HGB eingehalten werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch, die Verwaltung der abgeschlossenen Verträge einschließlich der Regulierung der Leistungsfälle dauerhaft erbringen zu können. Nach § 138 VAG müssen die Prämien auf der Grundlage angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, dass das Versicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann. Dabei dürfen nicht planmäßig und auf Dauer Mittel eingesetzt werden, die nicht aus Prämienzahlungen stammen.

Nach § 341f Absatz 1 HGB sind Deckungsrückstellungen für die Verpflichtungen aus dem Lebensversicherungsgeschäft in Höhe ihres versicherungsmathematisch errechneten Wertes und nach Abzug des versicherungsmathematisch ermittelten Barwertes der künftigen Beiträge zu bilden (prospektive Methode). In der mittlerweile aufgehobenen Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 2002/83/EG, Artikel 20 (1) E) wurde dazu ausgeführt: „Zukünftige Kosten können implizit berücksichtigt werden, z. B. durch den Ansatz von künftigen Prämien unter Ausschluss der Verwaltungskostenzuschläge. Jedoch darf insgesamt, implizit oder explizit, der angesetzte Betrag nicht geringer sein als ein vorsichtiger Schätzwert der maßgeblichen zukünftigen Kosten“. Für eine Bewertung unter HGB ist diese Vorschrift weiterhin aktuariell angemessen, d.h. der Ansatz der Kosten ist bezüglich der Ermittlung der Deckungsrückstellung angemessen, wenn nach dem Kenntnisstand zum Bilanzstichtag die ausreichend vorsichtig geschätzten künftigen Kosten aus den zur Kostendeckung bestimmten Teilen der künftigen Beiträge bzw. der Deckungsrückstellung gedeckt werden können.

Bei der Ableitung der für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zugrunde zu legenden Rechnungsgrundlagen – einschließlich der expliziten und impliziten Ansätze für die Kosten – sind gemäß § 5 Absatz 1 DeckRV „sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Abschätzung künftiger Verhältnisse muss eine nachteilige Abweichung der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen beinhalten.“ § 25 Absatz 1 RechVersV verlangt, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen sind.

2. Darstellung der Rechnungsgrundlage Kosten im Aktuarbericht

Nach § 141 Absatz 5 Nr. 2 VAG hat der Verantwortliche Aktuar unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach den beschriebenen Grundsätzen gebildet ist. Im Bericht an den Vorstand hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen seiner Bestätigung zugrunde liegen. Zum Inhalt dieses Erläuterungsberichtes, den der Vorstand der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat, enthält die Aktuarverordnung in § 4 bezogen auf die Kosten folgende Festlegungen: Es ist darzulegen, ob die Deckungsrückstellung berechnet wurde mit expliziter oder impliziter Berücksichtigung der künftigen Aufwendungen für den laufenden Versicherungsbetrieb einschließlich Provisionen. Anzugeben sind die verwendeten expliziten Kostensätze für künftige Aufwendungen für den laufenden Versicherungsbetrieb (einschließlich Provisionen). Auf diese Aufwendungen ist auch bei einem impliziten Ansatz einzugehen. Es ist darzulegen, dass die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen angemessene Sicherheitsspannen enthalten. Ferner ist eine Einschätzung über die künftige Entwicklung dieser Sicherheitsspannen abzugeben und zu begründen. Soweit zusätzliche Rückstellungen gebildet werden zur Abdeckung von Kosten, sind diese gesondert zu erläutern. Soweit die Deckungsrückstellung nicht vollständig aus den Prämien des betreffenden Vertrags und sonstigen auf den Vertrag entfallenden Einnahmen zur Kostendeckung finanziert werden kann, sind die entsprechenden Beträge zur Auffüllung der Deckungsrückstellung gesondert anzugeben und zu erläutern.

Im Folgenden ist eine mögliche Methode dargestellt, nach der die geforderte Einschätzung zur künftigen Entwicklung der Rechnungsgrundlage Kosten und der darin enthaltenen Sicherheitsspannen vorgenommen werden kann. Es handelt sich dabei um eine wirtschaftliche Betrachtungsweise unter Berücksichtigung angemessener Sicherheiten.

3. Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Kosten

Im Hinblick auf eine möglichst präzise Definition der in die Untersuchung einfließenden Größen wird im Folgenden auf die einschlägigen Nachweisungen der BerVersV für die Lebensversicherungsunternehmen Bezug genommen. Für Pensionskassen und Pensionsfonds sowie bei Änderung der Nachweisungen sind diese Festlegungen sinngemäß anzuwenden.

3.1. Aktuelle und mittelfristige Einschätzung

Zur Plausibilisierung der anschließend in 3.2 behandelten langfristigen Abschätzung kann es angemessen sein, das Kostenergebnis aus der internen Rechnungslegung für das Berichtsjahr und einige zurückliegende Jahre, die für das Kostenergebnis repräsentativ sein sollten, aber auch im Rahmen einer Projektion für 3 bis 5 weitere Jahre zu analysieren. Das Kostenergebnis setzt sich zusammen aus dem Abschlusskostenergebnis gemäß Nw 219, Seite 2, Zeile 17 und dem Verwaltungskostenergebnis gemäß Nw 219, Seite 3, Zeile 21. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob weitere Kostenpositionen, die im übrigen Ergebnis gemäß Nw 219, Seite 5 erfasst sind, berücksichtigt werden müssen. Es bietet sich an, für den Projektionszeitraum die aktuelle Unternehmensplanung zugrunde zu legen unter Berücksichtigung der darin enthaltenen weiteren Entwicklung von Bestand und Neugeschäft.

Bei positiven Kostenergebnissen in allen – zurückliegenden und künftigen – Jahren des Untersuchungszeitraums liegen Hinweise auf unzureichende Rechnungsgrundlagen für die Kosten in der Regel nicht vor. Andererseits reicht ein solches Ergebnis möglicherweise allein nicht aus, um auch langfristig von ausreichenden Kostendeckungsmitteln auszugehen. Im Falle eines oder mehrerer negativer Kostenergebnisse im Untersuchungszeitraum sollten weitere Untersuchungen durchgeführt werden, die sich z. B. auf die Auswirkungen von zeitlich befristeten Sondereffekten ausrichten können. Unabhängig von den Ergebnissen dieser aktuellen und mittelfristigen Einschätzung sollte die Untersuchung auf die langfristige Entwicklung der Kosten und der Kostendeckungsmittel ausgedehnt werden.

3.2. Langfristige Einschätzung

Für die Einschätzung, ob bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung sichergestellt ist, dass die Verpflichtung, die bestehenden Versicherungsverträge mit den kalkulierten und verfügbaren Kostendeckungsmitteln zu verwalten zu können, dauerhaft erfüllbar ist, werden im Rahmen einer Projektionsrechnung folgende Untersuchungen empfohlen.

Für jedes Jahr des Projektionszeitraums werden vorsichtige Schätzwerte für die aus den Beiträgen und der Deckungsrückstellung verfügbaren Kostendeckungsmittel einerseits und für die maßgeblichen künftig anfallenden Aufwendungen andererseits ermittelt.

Ist der Barwert der Kostendeckungsmittel größer als der Barwert der erwarteten anfallenden Aufwendungen, so kann es angemessen sein, von einem ausreichend

vorsichtigen Ansatz der Kosten bei der Bestimmung der Deckungsrückstellung auszugehen.

In dem hier vorgeschlagenen Verfahren wird grundsätzlich eine Projektionsrechnung nach dem Going-Concern-Ansatz für den geschlossenen Bestand (im Folgenden „fiktiver Run-Off-Zustand“ genannt) zum Bilanzstichtag ohne künftiges Neugeschäft, ohne künftige Beitragserhöhungen (wie z. B. Dynamik, Zuzahlungen, laufende Einmalbeiträge, Riesterzulagen) und ohne künftige Überschussbeteiligung durchgeführt. Dieses Vorgehen ist abgeleitet aus den HGB-Grundsätzen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung. Es beinhaltet auch ein Element der Vorsicht, da z. B. Dynamikerhöhungen die Differenz aus Kostendeckungsmitteln und tatsächlich anfallenden Aufwendungen in der Regel positiv beeinflussen. Alternativ kann auch die Einbeziehung künftiger Dynamikerhöhungen auf der Grundlage einer vorsichtig angesetzten Annahmequote angemessen sein.

Bei dieser Projektionsrechnung ist im „fiktiven Run-Off-Zustand“ nicht zwingend von den besonderen Kosteneffekten in einem auslaufenden Bestand auszugehen. Sofern dies durch die mittelfristige Einschätzung bestätigt wird, kann in dieser Berechnung ein aktueller Stand von Skaleneffekten in der Projektion fortgeschrieben werden. Dabei wird eine Kostensituation für die Zukunft unterstellt, die sich ergibt, wenn das Versicherungsunternehmen weiter Geschäfte betreibt, die es ermöglichen, diese Skaleneffekte zukünftig beizubehalten, während über diese Wirkungsweise auf die Kosteneffekte hinausgehend zukünftiges Neugeschäft unberücksichtigt bleibt.

Diese Argumentation für die Beibehaltung von Skaleneffekten kann für Versicherungsunternehmen, die sich derzeit real in einem Run-Off-Zustand befinden, so nicht unbedingt unterstellt werden. Gleichwohl kann die langfristige Größe des Versicherungsbestandes nicht alleine daraus abgeleitet werden, ob derzeit Neugeschäft gezeichnet wird oder nicht. Denn dieser Zustand kann sich in Zukunft jederzeit ändern. Für eine Beibehaltung von Skaleneffekten in einem realen Run-Off-Zustand entsprechend dem o.g. Going-Concern-Ansatz sollte berücksichtigt werden, ob Managementoptionen bestehen, die in späteren Jahren ausgeübt werden können, um Unterdeckungen zu vermeiden, die durch zu hohe Fixkosten für die Verwaltung im Verhältnis zu den noch eingehenden Bestandsbeiträgen entstehen können.

Dabei kann mit Rationalisierungsmaßnahmen gegengesteuert werden. Zudem bestehen Möglichkeiten, kostenmäßig von Größenvorteilen zu profitieren, wenn die ablaufenden Bestände in größere Einheiten eingebettet werden oder diese um andere Bestände ergänzt werden (anorganisches Wachstum) und so mit anderen Verträgen gemeinsam in einheitlicher Umgebung verwaltet werden. Dafür können interne und externe Lösungen in Betracht kommen (unternehmensübergreifendes einheitliches Verwaltungssystem, Run-Off-Plattformen etc.), die für einen solchen Ansatz unternehmensindividuell soweit zu validieren wären, dass deren rechtzeitige Einleitung und Umsetzung im Bedarfsfall die langfristige Kostenauskömmlichkeit sicherstellen kann.

Der Projektionszeitraum sollte nach unternehmensspezifischen Erfordernissen angemessen festgelegt werden. Dabei können die Restlaufzeiten im Bestand berücksichtigt werden. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass die betriebliche Situation und die daraus resultierende Kostenbelastung über langfristige Zeiträume nicht vorhergesehen werden können. Sofern ein Fixkostenrisiko in späteren Jahren die Ergebnisse der Projektionsrechnung maßgeblich beeinflusst, kann in der Berechnung berücksichtigt werden, ob langfristig Optionen zur Verfügung stehen, um diesem Risiko zu begegnen.

Für die Bestandsentwicklung können bzgl. der Biometrie die Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung aus der Bestimmung der Deckungsrückstellung angesetzt werden. Weiterhin können die Abgangswahrscheinlichkeiten bei Storno, Beitragsfreistellung und Kapitalabfindung vorsichtig in Bezug auf die Differenz der Barwerte der Kostendeckungsmittel und der tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewählt werden.

Für eine Beurteilung der Kostensituation des Unternehmens erscheint es grundsätzlich ebenfalls möglich, für die Bestandsentwicklung die biometrischen Rechnungsgrundlagen und die Abgangswahrscheinlichkeiten bei Storno, Beitragsfreistellung und Kapitalabfindung nach Best Estimate als Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung nach unternehmenseigenen Beobachtungen anzusetzen. Damit kann erreicht werden, dass kostenspezifische Ergebnisse nicht durch Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen für die Bestandsentwicklung überlagert werden.

Je nach Bestandszusammensetzung und Kostenmodell kann auch eine Nichtberücksichtigung von Storno, Beitragsfreistellung und Kapitalabfindung in Betracht kommen.

Soweit für die Ermittlung der Kostendeckungsmittel die einzelvertragliche Deckungsrückstellung benötigt wird, könnte diese im konventionellen Fall mit dem bilanziellen Rechnungszins (gemäß § 5 Abs. 4 DeckRV) ermittelt werden. Für fondsgebundene Deckungsrückstellungen wäre dann eine vergleichbare Wertentwicklung zugrunde zu legen, z. B. vereinfachend der durchschnittliche bilanzielle Rechnungszins des konventionellen Bestands zum Bilanzstichtag. Auch andere mit einer ausreichenden Sicherheitsspanne versehene Ansätze für die Wertentwicklung des Vertragsguthabens können sachgerecht sein. In Frage kommt z. B. der Ansatz des zum Bilanzstichtag ermittelten risikolosen Zinses sowohl für die Entwicklung des fondsgebundenen wie auch des konventionellen Vertragsguthabens, bei letzterem vertragsindividuell maximiert mit dem Rechnungszins. Auch die Ableitung der benötigten Renditen aus einem Kapitalmarktmodell ist denkbar. Dabei kann es angemessen sein, in Abhängigkeit von den im konventionellen bzw. fondsgebundenen Sicherungsvermögen enthaltenen Kapitalanlagen Renditeannahmen und Volatilitäten mit entsprechenden Risikoabschlägen abzuleiten und im konventionellen Fall eine Verzinsung mindestens mit dem Rechnungszins anzusetzen. Soweit sich auf diese Weise eine über dem Rechnungszins liegende Wertentwicklung ergibt, kann es im konventionellen Fall angemessen sein, zusätzlich zur Deckungsrückstellung ein Vertragsguthaben aus der Überschussbeteiligung anzusetzen. Soweit daraus zusätzliche Kostendeckungsmittel zur Verfügung stehen, sollten die

auf diese Weise steigenden Kostendeckungsmittel nicht stärker steigen als die angesetzte Inflationsrate.

Als Diskontierungszinssatz für die Barwertbildung könnte der für die Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens gemäß § 5 Absatz 3 DeckRV maßgebliche Referenzzins, also das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel von Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätzen mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Betracht kommen. Die Angemessenheit dieses Referenzzinses als Diskontierungssatz ist unmittelbar in der Verbindung des § 341f Absatz 2 HGB mit § 5 Absatz 3 DeckRV begründet. Nach § 341f Absatz 2 HGB sind bei der Bildung der Deckungsrückstellung die eingegangenen Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen, und gemäß § 5 Absatz 3 DeckRV ist bei der Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens der Referenzzins anzusetzen. Mit den derzeitigen Erträgen der Vermögenswerte sind hingegen die kurz- und mittelfristigen Erträge aus dem derzeitigen Kapitalanlagenbestand des Unternehmens gemeint (siehe Ergebnisbericht des Ausschusses Rechnungslegung und Solvabilität „Überprüfung des Rechnungszinses für Bestandsversicherungen aus handelsrechtlicher Sicht“ vom 25.07.2014). Sofern diese derzeitigen Erträge geringer als der Referenzzins sind, kann unternehmensindividuell ein verminderter Zinsansatz angezeigt sein.

Bei der Projektion der tatsächlich anfallenden Aufwendungen sollte aus Vorsichtsgründen auch Inflation angesetzt werden. Die konkreten Ansätze für die Rechnungsgrundlagen Biometrie und Zins sowie für die Inflation sollten im Rahmen des Gesamtmodells der Untersuchung konsistent und ausreichend vorsichtig sein.

Als Kostendeckungsmittel stehen die rechnungsmäßigen Erträge zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten gemäß Definition in Nw 219, Seite 3, Zeile 20 und die laufenden Amortisationszuschläge gemäß Nw 219, Seite 2, Zeile 14 zur Verfügung. Dies ist darin begründet, dass die Amortisationszuschläge Bestandteil der unabhängig von der künftigen Neugeschäftsentwicklung für den zu untersuchenden Bestand anfallenden Beiträge sind.

Dabei dürfen nur die Amortisationszuschläge zur Kostendeckung herangezogen werden, die nicht schon für andere Zwecke verwendet worden sind. Bei der Renten-Nachreservierung können gemäß der DAV-Richtlinie „Reservierung und Überschussbeteiligung von Rentenversicherungen des Bestandes“ vom 14.09.2005, Abschnitt 3.1.2.3, die Amortisationszuschläge zur Erhöhung des Reservebeitrags verwendet werden. Dort ist auch festgelegt, dass in einem solchen Fall beim Nachweis ausreichender Kosten in der Deckungsrückstellung dann auch nur die reduzierten Kostenzuschläge berücksichtigt werden dürfen. Nach dem konkret für die Renten-Nachreservierung beschriebenen Prinzip für den Kostennachweis könnte auch dann verfahren werden, wenn das Versicherungsunternehmen die Amortisationszuschläge gleichartig für einen anderen Zweck verwendet hat. Eine solche gleichartige Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Amortisationszuschläge in Verbindung mit der Zinszusatzreserve zur Erhöhung des Reservebeitrags angesetzt werden.

Neben den Amortisationszuschlägen können ggf. noch weitere Erträge als Kostendeckungsmittel zur Verfügung stehen, die nicht bei den gewählten Rechnungsgrundlagen für die Finanzierung anderer Verpflichtungen benötigt werden. Dies betrifft insbesondere Gewinnzuschläge (Unterschied aus Tarifbeitrag und Normbeitrag gemäß Nw 216, Zeile 26).

Die tatsächlichen Aufwendungen umfassen mindestens die Summe aus Verwaltungsaufwendungen und Regulierungsaufwendungen für Versicherungsfälle und Rückkäufe gemäß Nw 219, Seite 3, Zeile 09. Für die Hochrechnung der Verwaltungsaufwendungen und Regulierungsaufwendungen in den einzelnen Jahren der Projektionsdauer kann es sachgerecht sein, auf ein unternehmensinternes Kostenmodell, wie es etwa in der Unternehmensplanung zum Einsatz kommt, Bezug zu nehmen. Für die hier durchzuführenden Berechnungen können sich Modelle eignen, bei denen Bestandspflegeprovisionen in Prozent der Beiträge, die übrigen Verwaltungskosten als Stückkosten je Vertrag und die Regulierungsaufwendungen als Stückkosten je Leistungs- und Rückkaufsfall angesetzt werden. Auch andere in den Unternehmen verfügbare, differenziertere Ansätze zur Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen können ebenfalls sachgerecht sein. Unabhängig vom konkreten Ansatz kann es angemessen sein, dabei unter der Annahme eines mit künftigem Neugeschäft fortgeführten Betriebs vorzugehen.

Zur Berücksichtigung der Inflation im oben beschriebenen Kostenmodell könnte der Inflationssatz auf die als Stückkosten erfassten Teile der Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen angewandt werden. Die Berechnung der Bestandspflegeprovision könnte dagegen ohne Inflation erfolgen. Es kann erwägenswert sein, Rationalisierungseffekte, soweit diese nicht bereits in Begründungen für die langfristige Beibehaltung angesetzt Skaleneffekte einfließen, über den durch die Unternehmensplanung hinausgehenden Zeitraum aus Vorsichtsgründen im Regelfall nicht anzusetzen.

Aus Gründen eines insgesamt vorsichtigen Ansatzes kann es in Betracht kommen, als fixe Abschlussaufwendungen die Aufwendungen gemäß Nw 219, Seite 2, Zeile 6 abzüglich der variablen unmittelbar vom Neugeschäftsvolumen abhängigen Kosten zusätzlich zu berücksichtigen. Die variablen Kosten können näherungsweise z. B. als Maximum aus den tatsächlich angefallenen Provisionen und dem Wert Zillmersatz mal Beitragssumme angesetzt werden. Es kann ausreichend vorsichtig sein, die so ermittelten fixen Abschlusskosten innerhalb von 5 Jahren linear auf Null abzubauen, ohne dabei Inflation anzusetzen. Auf diese Weise berücksichtigte fixe Abschlusskosten können im Rahmen eines insgesamt vorsichtigen Ansatzes den Unschärfen in der Abgrenzung zwischen Abschlussaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen und dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass auch bei Rückgang oder Einstellung des Neugeschäfts ein Teil der Abschlussaufwendungen sich nicht proportional reduziert. Ausreichend vorsichtig kann bspw. auch ein Abbau der fixen Abschlussaufwendungen proportional zur Beitragsentwicklung sein.

Sofern in Projektionsrechnungen unter einem Going-Concern-Ansatz in einem fiktiven Run-Off-Zustand unterstellt wird, dass fixe Abschlussaufwendungen in einem weiterlaufenden Geschäftsbetrieb unberücksichtigt bleiben können, weil diese unmittelbar mit dem Neugeschäft zusammenhängen, durch dieses entstehen und aus

diesem gedeckt werden, so sollte die Berechtigung dieses (impliziten) Ansatzes zusätzlich durch eine mittelfristige Einschätzung unternehmensindividuell bestätigt werden. Wenn etwa rückläufiges Neugeschäft in der Unternehmensplanung die Notwendigkeit von Kostenreduktionsmaßnahmen im Vertrieb erkennen lässt, die sich nicht zeitnah umsetzen lassen, wäre dies nicht ausreichend vorsichtig. In einem solchen Fall sollte nur ein entsprechend reduzierter Anteil der fixen Abschlussaufwendungen in dieser impliziten Form angesetzt werden, während der verbleibende Anteil in einer wie oben dargestellten Weise berücksichtigt wird.

Es kann erwägenswert sein, über die bisher besprochenen Kostendeckungsmittel und tatsächlichen Aufwendungen hinaus weitere Positionen, die im übrigen Ergebnis der internen Rechnungslegung erfasst sind, zu berücksichtigen. Bei Aufwendungen für die Vermögensverwaltung und für die passive Rückversicherung, soweit sie mit der Risikotragung im Zusammenhang stehen, kann es angemessen sein, diese den entsprechenden Rechnungsgrundlagen zuzuordnen.

4. Bewertung der Ergebnisse

Wenn die in 3.1 und 3.2 beschriebenen mittel- und langfristig ausgelegten Untersuchungen jeweils mit einem positiven Kostenergebnis enden, kann man davon ausgehen, dass die Rechnungsgrundlage Kosten bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung angemessen und mit ausreichenden Sicherheiten berücksichtigt wurde. Liegt – insbesondere bei der langfristigen Untersuchung – im Barwert über die Projektionsdauer ein negatives Kostenergebnis vor, sollten Gründe hierfür geprüft und bewertet werden. Für den Verantwortlichen Aktuar kann es angezeigt sein, detaillierte Untersuchungen anzustellen, bei denen insbesondere Besonderheiten in der Struktur und Entwicklung des Bestandes und des Unternehmens aufgegriffen werden können.